

WEISUNGEN DER NATIONALEN TISCHOFFIZIELLEN (OTN)



**SWISS
BASKETBALL**

INHALTSVERZEICHNIS

ART. 1	DEFINITION	3
ART. 2	AUFGABEN	3
ART. 3	VERANTWORTUNG	3
ART. 4	HERKUNFT	3
ART. 5	EINSATZ EINES NEUTRALEN OTN	4
ART. 6	LEGITIMATION	4
ART. 7	AUSBILDUNG	5
ART. 8	ERHALT DER OTN-ANERKENNUNG	5
ART. 9	BEITRÄGE	5
ART. 10	ANERKENNUNG	6
ART. 11	SANKTION	6
ART. 12	ENTZIEHUNG DER ANERKENNUNG	6
ART. 13	REKURS	6
ART. 14	WIEDEREINSETZUNG EINES OTN	7
ART. 15	GÜLTIGKEIT	7
ART. 16	FEHLEN DER OTN-ANERKENNUNG	7
ART. 17	NICHTVORWEISEN DER GÜLTIGEN LIZENZ	8
ART. 18	LIZENZ	8
ART. 19	SCHIEDSRICHTER UND KOMMISSARE	8
ART. 20	FEHLEN EINES OTN	8
ART. 21	OTN-DATEI	9
ART. 22	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9

Art. 1 Definition

Die Tischoffiziellen (OTN), deren Anwesenheit am Offizielltisch erlaubt ist, sind:

- a. Der Anschreiber
- b. Der Zeitnehmer
- c. Der Wurfuhr-Zeitnehmer
- d. Der Anschreiber-Assistent (Anzeigetafel oder Fouls, wenn nötig)

Art. 2 Aufgaben

1. Die Tischoffiziellen sind die Assistenten der Schiedsrichter und Kommissäre.
2. Sie müssen ihre Aufgaben mit absoluter Neutralität ausführen. Dies auch vor und nach einer Begegnung.
3. Die OTN führen ihre Aufgaben gemäss dem offiziellen Basketballreglement der FIBA aus (die englische Version ist massgebend).
4. Sie wenden die Anweisungen an, die sie an den von der nationalen Schiedsrichterkommission (CFA) von Swiss Basketball organisierten Aus- und Weiterbildungskursen erhalten haben, sowie jene in vorliegenden Weisungen der OTN enthalten sind.

Art. 3 Verantwortung

Die OTN führen ihre Aufgaben unter der Verantwortung des Vereins aus, für den sie auf dem Matchblatt eingetragen sind.

Art. 4 Herkunft

1. Die OTN werden bei jedem Spiel wie folgt eingesetzt:
 - a. der Anschreiber;
 - durch den Gastklub bei einem Spiel ohne Kommissar
 - durch den Heimklub bei einem Spiel mit Kommissar. Der Anschreiber wird das Matchblatt für beide Mannschaften ausfüllen.
 - b. der Zeitnehmer durch den Heimklub;
 - c. der Wurfuhr-Zeitnehmer durch den Heimklub;
 - d. der Anschreiber-Assistent durch den Heimklub

- Die in Art. 4.1 genannte Aufteilung kann geändert werden, sofern beide Vereine einverstanden sind. Bei Spielen ohne Kommissar muss dies dem ersten Schiedsrichter mitgeteilt und von ihm auf der Rückseite des Matchblatts vermerkt werden. Wenn ein Kommissar anwesend ist wird dieser die Änderung in seinem Bericht mitteilen.

Die Verantwortung der Vereine bleibt gemäss der in Art. 4.1 beschriebenen Aufteilung erhalten.

- Die Vereine können OTN einsetzen, welche für einen anderen Verein oder für ein anderes Organ von Swiss Basketball lizenziert sind. Die Verantwortung bleibt, wie in Art. 3 beschrieben, unverändert
- Der Verein, dem ein OTN fehlt, verliert jedoch alle Einspruchsrechte gegenüber der Arbeit des ersetzenden OTN. Diese Abwesenheit kann eine Busse durch die organisierende Instanz des Wettkampfs nach sich ziehen.
- Die Vereine sind frei sich zu verständigen, mindestens 24 Stunden vor dem Spiel, um einen zusätzlichen OTN bereitzustellen. Diese Vereinbarung muss schriftlich sein. Der Verein dem ein OTN bereitgestellt wurde, verliert alle Rechte, sich über die Arbeit des eingesetzten OTN zu beschweren.

Art. 5 Einsatz eines neutralen OTN

In speziellen Situationen kann der Organisator eines Wettkampfs beschliessen, gemäss den folgenden Bestimmungen, neutrale OTN einzusetzen

- Die CFA ernennt in Absprache mit dem Organisator die neutralen OTN.
- Wenn neutrale OTN beigezogen werden, übernimmt der Organisator und die CFA die volle Verantwortung für dieses Amt.
- Die neutralen OTN erhalten ihre Spesen rückvergütet und eine Entschädigung, welche durch den Organisator festgelegt wird.
- Das Organ, welches die Kosten für die eingesetzten neutralen OTN übernimmt, ist für die speziellen Weisungen verantwortlich, die den Interessierten weitergeleitet werden sollten.
- Die Begegnungen der Senioren Nationalmannschaften, der Schweizer Cup Finals und des Final Four des SBL Cups werden gemäss Art. 5.1 aufgeboden.

Art. 6 Legitimation

- Alle OTN müssen bei Swiss Basketball lizenziert sein. Diese Lizenz kann eine administrative oder Spielerlizenz sein.

2. Das Vorweisen der für die laufende Saison gültigen OTN-Lizenz bestätigt gegenüber Schiedsrichtern, Kommissären, Klubverantwortlichen und Wettkampforganisatoren, dass der Lizenzinhaber die OTN-Anerkennung hat.
3. Die regionalen Tischoffiziellenlizenzen (OTR), welche durch die Regionalverbände ausgehändigt werden, sind für die gesamten nationalen Wettkämpfe nicht gültig.

Art. 7 Ausbildung

1. Die nationale Schiedsrichterkommission (CFA) ist für die Ausbildung der OTN verantwortlich, die auf nationaler Ebene tätig sind.
2. Die CFA organisiert zu Saisonbeginn die Ausbildungskurse für die neuen OTN.
3. Jeder OTN muss alle 5 Jahre seine Kenntnisse einen Onlinetest bestätigen. D

Die CFA behält sich das Recht vor, einen obligatorischen Wiederholungskurs bei wichtigen Regeländerungen in Bezug auf die Arbeit der OTN durchzuführen.

Art. 8 Erhalt der OTN-Anerkennung

1. Für den Erhalt einer OTN Anerkennung muss der Offizielle seit 2 Jahren (Datum in Basketplan ist massgebend) seine Anerkennung als OTR besitzen oder mindestens bei 12 Spielen in 1 Saison im Einsatz gewesen sein. Er muss am OTN-Ausbildungskurs teilnehmen bei welchem anschliessend das Niveau der erlernten Kenntnisse mit einer theoretischen Prüfung getestet wird.
2. Die Anmeldung der Kandidaten für die OTN-Ausbildungskurse wird Swiss Basketball (OTN@swissbasketball.ch) ausschliesslich durch den regionalen Schiedsrichter-Delegierten (DRA) des Kantons oder durch den Verantwortlichen für die Offiziellen vom Regionalverband, je nachdem, gemeldet. Swiss Basketball ist für die Umsetzung von Art. 8.1 verantwortlich.
3. Um bei Begegnungen der Nationalliga A Herren (LNAM) Offizieller zu sein, muss ein OTN über eine OTN Anerkennung seit 2 Jahren verfügen oder 20 Spiele als OTN bestritten haben.

Art. 9 Beiträge

1. Für jeden OTN wird ein jährlicher Beitrag erhoben.
2. Die Höhe des Beitrages wird durch die Hauptversammlung von Swiss Basketball festgelegt.

Art. 10 Anerkennung

1. Die Anerkennung als OTN ist gültig, sobald die Lizenz einbezahlt ist.
2. Sie muss gemäss Art. 7.3 mindestens alle 5 Jahre mit einem Onlinetest für Tischoffizielle oder durch die Teilnahme an einem von der CFA organisierten OTN-Kurs erneuert werden.
3. Diese Anerkennung erneuert sich solange die Bestimmungen der Art. 7.3 und 12 erfüllt sind.

Art. 11 Sanktion

1. Disziplinarfälle der OTN, die in den vorliegenden Weisungen nicht aufgeführt sind, werden gemäss dem Rechtspflegereglement von Swiss Basketball behandelt.
2. Bei ungenügenden Leistungen der OTN kann die CFA folgende administrative Sanktionen erheben:
 - a. Verwarnung;
 - b. Sperre;
 - c. Entziehung der OTN-Anerkennung.

Art. 12 Entziehung der Anerkennung

1. Die Anerkennung der OTN-Lizenz wird entzogen:
 - a. wenn die Leistungen ungenügend sind;
 - b. im Fall von offensichtlicher Voreingenommenheit oder Verstoss gegen die Sportpolitik;
 - c. bei nicht-Respekt des Art. 10.2
 - d. wenn während zwei aufeinanderfolgenden Saisons ein OTN kein Spiel als Tischoffizieller absolviert hat.
2. Den Entscheid, die OTN-Anerkennung zu entziehen, wird durch die NSK getroffen.

Art. 13 Rekurs

1. Gegen den Entscheid über die Entziehung der Anerkennung gemäss den Artikeln 12.1.a und 12.1.b, kann bei den Rechtsinstanzen von Swiss Basketball innert 10 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheids Rekurs eingelegt werden.
2. Gegen die Entscheidung der Entziehung gemäss den Artikeln 12.1.c und 12.1.d besteht keine Rekursmöglichkeit.

Art. 14 Wiedereinsetzung eines OTN

1. Wenn ein OTN eine Saison auslässt, ohne die Lizenz zu bezahlen, kann er an der darauffolgenden Saison teilnehmen, sobald er die Lizenz bezahlt hat.
2. Wenn ein OTN gemäss den Artikeln 12.1.a und 12.1.b sanktioniert wurde, kann er während zwei Jahren nicht als OTN eingesetzt werden. Nach dieser Frist kann er gemäss Art. 8.1 die Anerkennung als OTN erneut erlangen.
3. Falls ein OTN seine Anerkennung infolge einer Nichtteilnahme an einem obligatorischen Wiederholungskurs (Art. 12.1.c) verloren hat, kann er wiedereingesetzt werden, wenn er einen neuen Wiederholungskurs oder einen Kurs für neue OTN absolviert.
4. Wenn ein OTN seine Anerkennung gemäss Art. 12.1.d verloren hat und er wieder als OTN tätig sein möchte, muss er gemäss Artikel 8.1 vorgehen.

Art. 15 Gültigkeit

1. Die aktiven OTN müssen eine Lizenz haben, welche für die laufende Saison gültig ist.
2. Die OTN-Lizenzen werden als Ergänzung der Spieler oder Nicht-Spielerlizenz durch die Lizenzstelle von Swiss Basketball ausgestellt.

Unter Vorbehalt von Art. 12.1.d wird die OTN-Lizenz automatisch durch die Lizenzstelle von Swiss Basketball erneuert.

Die neuen OTN, welche deren Ausbildungskurs bestanden haben werden automatisch eine Zusatz-Lizenz von der Lizenzstelle von Swiss Basketball erhalten. Die Anerkennung wird nach Einhaltung des Art. 10.1 gültig sein.

Art. 16 Fehlen der OTN-Anerkennung

1. Ein OTN kann ohne eine Anerkennung an einem Spiel seine Tätigkeit ausüben. In diesem Fall verliert der Verein, für welchen er sich auf dem Matchblatt eingetragen hat, alle Einspruchsrechte gegen die gesamte Arbeit am Schreibertisch.
2. Wenn eine Person am Schreibertisch eine OTN-Funktion übernimmt, jedoch nicht in Besitz einer OTN-Anerkennung ist, muss dies vom 1. Schiedsrichter auf der Rückseite des Matchblatts vermerkt werden. Bei einem Spiel mit einem Kommissar wird er dies in seinem Bericht vermerken.

3. Das den Wettkampf organisierende Organ behandelt diese Fälle nach seinen Reglementen und Weisungen.

Art. 17 Nichtvorweisen der gültigen Lizenz

1. Das Nichtvorweisen der gültigen Lizenz muss vom 1. Schiedsrichter oder dem Kommissar auf der Rückseite des Matchblatts vermerkt werden.
2. Der Offizielle der seine gültige OTN-Lizenz nicht vorweist, unterschreibt neben der Bemerkung des 1. Schiedsrichter oder des Kommissars auf der Rückseite des Matchblatts.
3. Das den Wettkampf organisierende Organ behandelt diese Fälle nach seinen Reglementen und Weisungen.

Art. 18 Lizenz

1. Ohne Spieler- oder Nichtspieler-Lizenz wird keine OTN-Anerkennung ausgestellt. Zu Saisonbeginn wird der OTN-Beitrag auf der Spieler- oder Nichtspieler-Lizenz verrechnet. Wenn jemand seine OTN-Anerkennung erhält, nachdem er seine Basislizenz bereits einbezahlt hat, wird die OTN-Anerkennung auf der Lizenz nachgetragen.

Art. 19 Schiedsrichter und Kommissare

1. Die Qualifikation als nationaler oder regionaler Schiedsrichter oder Kommissar berechtigt nicht als OTN in nationalen Wettkämpfen tätig zu sein.
2. Wenn ein Schiedsrichter oder ein Kommissär als OTN tätig sein möchte, muss er einen theoretischen OTN-Test absolvieren und bestehen.

Art. 20 Fehlen eines OTN

1. Ein Spiel kann nicht ohne die Anwesenheit der drei Offiziellen (Anschreiber, Zeitnehmer und Wurfuhr-Zeitnehmer) beginnen.
2. Falls dies bis zum offiziellen Spielbeginn nicht der Fall ist, gewährt der 1. Schiedsrichter eine zusätzliche Frist von 15 Minuten.
3. Falls nach Ablauf der zusätzlichen Frist immer noch nicht alle drei Offiziellen anwesend sind, erklärt der Schiedsrichter das Spiel als unspielbar und vermerkt es auf dem Matchblatt. Zusätzlich verfasst er einen Rapport an den Wettkampforganisator und eine Kopie an die CFA.

Art. 21 OTN-Datei

Die NSK, in Zusammenarbeit mit dem Regionalverband, aktualisiert wenn nötig die Daten des OTN auf Basketplan.

Art. 22 Schlussbestimmungen

1. Alle nicht in diesen Weisungen erwähnten Fälle, werden durch die CFA behandelt. Die CFA entscheidet nach Einholen von Stellungnahmen der verschiedenen Wettkampforganisatoren und unterbreitet die Entscheidung zur Ratifizierung dem Generalsekretariat von Swiss Basketball.
2. Im Fall von Abweichungen ist der Wortlaut der französischen Weisungen massgebend.
3. Diese Weisungen wurden durch den Vorstand von Swiss Basketball am 04.06.2018 ratifiziert und treten am 01.07.2018 in Kraft.